

RS OGH 1978/3/15 5AZR831/76

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.03.1978

Norm

ABGB §1158 I

Rechtssatz

Der Wunsch des Arbeitgebers, die Eignung eines Arbeitnehmers zu erproben, kann den Anschluß eines befristeten Arbeitsvertrags rechtfertigen, jedoch nur für eine angemessene Zeitspanne. Kann der Arbeitgeber Eignung und Leistung eines Arbeitnehmers wegen der besonderen Anforderungen des Arbeitsplatzes - im Medienbereich etwa bei künstlerischer oder wissenschaftlicher Tätigkeit - innerhalb von sechs Monaten nicht genügend beurteilen, darf eine längere Probezeit vereinbart werden. Die einschlägigen Tarifverträge können Anhaltspunkte dafür geben, welche Probezeit in solchen Fällen angemessen ist.

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1978:RS0104336

Dokumentnummer

JJR_19780315_AUSL000_005AZR00831_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at